

Begründung zur Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige

Entwurf vom 10. Oktober 2024

A. Allgemeines

Die Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl.S. 41) ist erforderlich, da sich in den letzten Jahren sowohl nach Beschlüssen der Gremien der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) als auch aus dem aus mehreren Ländern bestehenden gemeinsamen Prüfungsausschuss diverse Anpassungsnotwendigkeiten ergeben haben.

Hierzu zählen insbesondere die Anhebung der Altersgrenze für die Tätigkeit der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure um zwei Jahre auf 70 Jahre sowie eine Ergänzung der Anerkennungsvoraussetzungen zum Prüffingenieur bzw. zur Prüffingenieurin für Standsicherheit bzw. für Brandschutz.

Die Oberste Bauaufsichtsbehörde (Anerkennungsbehörde) des Landes Bremen hat bei Inkrafttreten der BremPPV-2010 einen gemeinsamen Prüfungsausschuss beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin gebildet. Die Mitgliedschaft umfasst derzeit die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie Thüringen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Hessen. Der damals vollzogene Wechsel der Prüfungsausschüsse zum DIBt bedingt eine regelmäßige Anpassung und Vereinheitlichung der in der BremPPV beschriebenen Prüfungsverfahren zur Anerkennung als Prüffingenieurin bzw. Prüffingenieur für Standsicherheit bzw. Brandschutz für alle am gemeinsamen Prüfungsausschuss beteiligten Bundesländer.

Da von den Gremien der ARGEBAU bislang keine Neufassung der Musterverordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (M-PPVO), Fassung Dezember 2012, vorgelegt wurde, orientiert sich die vorliegende Neufassung der BremPPV nach Abstimmung mit den am gemeinsamen Prüfungsausschuss beteiligten Ländern im Wesentlichen an der zwischenzeitlich bereits mehrfach fortgeschriebenen Verordnung über die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen nach der Landesbauordnung des Saarlandes vom 26. Januar 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2024 (Amtsblatt des Saarlandes I S. 326), nachfolgend als Saar-PPV bezeichnet.

Aus der Saar-PPV wird auch die geschlechtsneutrale Bezeichnung der „antragstellenden Person“ übernommen, welche die bisher in der BremPPV vielfach verwendete Bezeichnung „der Bewerberin oder des Bewerbers“ ersetzt. Da diese sprachliche Änderung in diversen Vorschriften der BremPPV vorgenommen wird, wird auf einen jeweils konkreten Hinweis in der Änderungsbegründung der betroffenen Einzelvorschrift verzichtet.

Durch den dynamischen Verweis des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsvorgangsgesetzes (BremVwVfG) in der derzeit aktuellen Fassung vom 13. März 2024 (Brem.GBl. 2024, S. 127) wird auf die jeweilige Vorschrift des Verwaltungsvorgangsgesetzes (VwVfG) des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung verwiesen, worauf die BremPPV Bezug nimmt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 - Anwendungsbereich

Keine Änderung gegenüber der BremPPV-2016.

Begründung zur Änderung der Bremischen Verordnung über
die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure und Prüfsachverständige

Zu § 2 – Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige

Keine Änderung gegenüber der BremPPV-2016.

Zu § 3 – Voraussetzungen der Anerkennung

Keine Änderung gegenüber der BremPPV-2016 außer der redaktionellen Änderung im Absatz 2.

Zu § 4 – Allgemeine Voraussetzungen

Keine Änderung gegenüber der BremPPV-2016.

Zu § 5 – Allgemeine Pflichten

Keine Änderung gegenüber der BremPPV-2016.

Zu § 6 – Anerkennungsverfahren

In **Absatz 1** wird durch das Anfügen des **Satzes 3** entsprechend der Saar-PPV (Änderung vom 06.07.2020) geregelt, dass für das Einreichen der Antragsunterlagen eine Bewerbungsfrist einzuhalten ist. Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift geht hervor, dass man die Antragsunterlagen erst einreichen darf, wenn die Bewerbungsfrist veröffentlicht worden ist, die mehrere Wochen betragen soll. (Siehe hierzu auch die Regelungen der am gemeinsamen Prüfungsausschuss beteiligten Länder). Darüber hinaus handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Die **Absätze 2 bis 5** bleiben mit Ausnahme der redaktionellen Änderungen in den Absätzen 2 und 3 unverändert gegenüber der BremPPV-2016.

Zu § 7 – Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

In **Absatz 1 Nummer 2** wird entsprechend des Beschlusses der Fachkommission Bauaufsicht auf der 317. Sitzung im November 2018 zu TOP 23 und auf der 322. Sitzung im Mai 2020 zu TOP 13 die Altersgrenze für das automatische Erlöschen der Anerkennung von der bisherigen Vollendung des 68. Lebensjahres auf das 70. Lebensjahr angehoben. Damit wird einem Anliegen der Bundesvereinigung der Prüffingenieure für Bautechnik e.V. (VPI) Rechnung getragen, weil der demographische Wandel zu erheblichen Problemen und Herausforderungen bei der Nachwuchsgewinnung führt.

Eine Altersgrenze für Prüfsachverständige und Prüffingenieure ist im Wege der gerichtlichen Verfahren in Bayern¹ überprüft und für rechtmäßig und erforderlich sowie verhältnismäßig im engeren Sinne angesehen worden. Nach der Rechtsprechung sei mit Blick auf das Schutzzut der öffentlichen Sicherheit eine gesetzliche Altersgrenze zulässig. Eine Anhebung der Altersgrenze soll im Sinne der M-PPVO möglichst ländereinheitlich erfolgen. Vor dem Hintergrund des Mangels an Prüffingenieuren haben sich die Fachkommissionen Bauaufsicht und Bautechnik einvernehmlich auf eine Anhebung der Altersgrenze auf 70 Jahre verständigt. Dies sei dann allerdings eine „Fallbeillösung“, d.h. die äußerste Altersgrenze liege bei 70 Jahren und könne dann nicht weiter angehoben werden.

Die **Absätze 2 bis 4** bleiben außer redaktionellen Änderungen unverändert gegenüber der BremPPV-2016.

Zu § 8 – Führung der Bezeichnung Prüffingenieurin, Prüffingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger

Keine Änderung gegenüber der BremPPV-2016.

¹ Bayerischer VerfGH, Entscheidung vom 05.03.2013 - Vf. 123-VI-11

Begründung zur Änderung der Bremischen Verordnung über
die Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure und Prüfsachverständige

Zu § 9 -Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

Die Vorschrift bleibt inhaltlich unverändert, jedoch hat die Fachkommission Bauaufsicht auf ihrer 335. Sitzung im November 2023 zu TOP 10 die Anpassung der Begründung zu § 9 M-PPVO in der nachfolgenden Formulierung beschlossen. Zuvor hatte der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen in seiner Sitzung am 28./29. September 2023 der beabsichtigten Neufassung zugestimmt.

In der BremPPV wird deshalb in § 9 der **einleitende Absatz wie folgt ersetzt**:

„§ 9 regelt die Gleichwertigkeit und die gegenseitige Anerkennung von Prüflingenieuren und Prüfsachverständigen zwischen den Ländern. Gleichwertigkeit und – in deren Folge – gegenseitige Anerkennung setzen eine Anerkennung auf der Grundlage der M-PPVO, insbesondere des von ihr festgelegten Anforderungsprofils voraus. Das konkrete Aufgabenspektrum (Tätigkeitsprofil) ist nicht relevant. Unterschiede im Tätigkeitsprofil des Prüfsachverständigen bzw. Prüflingenieur in den einzelnen Bundesländern stehen daher einer wechselseitigen Anerkennung nicht entgegen.“

Inhaltlich bleiben die **Absätze 1 bis 4** gegenüber der BremPPV-2016 außer redaktionellen Änderungen unverändert.

Zu Teil 2 - Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Standsicherheit; Prüflämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

Zu Abschnitt 1 - Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Standsicherheit

Zu § 10 – Besondere Voraussetzungen

In **§ 10 Satz 1 Nummer 2** wird korrespondierend mit der Saar-PPV vom 29.04.2024 der Verweis auf den Zeitpunkt der Antragstellung nach Abschluss des Studiums entsprechend des ebenfalls neu eingefügten § 6 Absatz 1 Satz 3 aufgenommen.

Zu § 11 – Prüfungsausschuss

Absatz 1 entspricht unverändert der BremPPV-2016.

In **Absatz 2** werden in **Satz 3** die **Nummern 2 und 4** entsprechend der SaarPPV (Änderung vom 09.07.2020) die Mitgliedschaften im länderübergreifenden Prüfungsausschuss neutraler gefasst und nicht mehr an das jeweilige landesrechtliche Vorschlagsrecht geknüpft. Demnach ist es ausreichend, wenn dem Prüfungsausschuss mindestens angehören

nach **Nummer 2** ein Mitglied aus dem Bereich der Bauwirtschaft oder ein von einer Ingenieurkammer vorgeschlagenes Mitglied und

nach **Nummer 4** ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde.

Die Anpassung der Altersgrenze auf das vollendete 70. Lebensjahr in **Satz 5 Nummer 2** erfolgt entsprechend der Saar-PPV vom 09.07.2020 als logische Folgeänderung zur gleichlaufenden Anhebung der Altersgrenze in § 7 Absatz 1 Nummer 2.

Absatz 3 Satz 3 regelt unverändert, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses ehrenamtlich tätig sind und Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten haben. Diese Regelung wird durch Ergänzung der Sätze 4 bis 6 entsprechend § 7 Absatz 3 der SaarPPV vom 29.04.2024 wie folgt konkretisiert. Nach **Satz 4** tragen die Kosten des Prüfungsausschusses die antragstellenden Personen anteilmäßig. Soweit mit anderen Ländern gemeinsame Prüfungsverfahren durchgeführt werden, können nach **Satz 5** die Kosten aller beteiligten Prüfungsausschüsse auf alle antragstellenden Personen anteilig umgelegt werden. Die Teilnahme an der schriftlichen oder mündlichen Prüfung darf nach **Satz 6** davon abhängig gemacht werden, dass die antragstellende Person eine anteilige Vorauszahlung auf die dem Prüfungsausschuss voraussichtlich entstehenden Kosten leistet.

Absatz 4 entspricht unverändert der BremPPV-2016.

Begründung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure und Prüfsachverständige

Zu § 12 – Prüfungsverfahren

Keine Änderung gegenüber der BremPPV-2016 außer der redaktionellen Änderung im Absatz 3.

Zu § 13 – Überprüfung des fachlichen Werdegangs

Absatz 1 entspricht redaktionell angepasst, aber inhaltlich unverändert der BremPPV-2016.

In **Absatz 2 Satz 1** wird der bisherige Begriff „Verzeichnis“ entsprechend § 12a Absatz 2 der SaarPPV vom 29.04.2024 durch den Begriff „Referenzobjektliste“ ersetzt. **Satz 2** ist neu und stellt klar, dass die Vorhaben nicht älter als zehn Jahre sein sollen. Die Sätze 2 und 3 a.F. werden redaktionell angepasst zu **Satz 3 und 4**.

Absatz 3 wird als neue Regelung entsprechend § 12a Absatz 3 SaarPPV vom 08.04.2024 übernommen. **Satz 1** stellt klar, dass die antragstellende Person aus der Referenzobjektliste nach Absatz 2 für jede beantragte Fachrichtung sechs statisch-konstruktiv schwierige Referenzobjekte auszuwählen und eingehender zu beschreiben hat. Zwei der Referenzobjekte dürfen nach **Satz 2** Ingenieurbauwerke sein. **Satz 3** legt mit den Nummern 1 bis 4 fest, dass die Beschreibung Angaben enthalten soll zu

nach **Nummer 1** Bauwerk (Größe, Konstruktionsprinzip, statische und konstruktive Besonderheiten, Bauwerksklassen nach Anlage 2),

nach **Nummer 2** Bauherrin/Bauherr und Auftraggeberin/Auftraggeber,

nach **Nummer 3** Prüflingenieurin / Prüflingenieur /Prüfsachverständigen,

nach **Nummer 4** den persönlich bearbeiteten Teilen

und um eine Skizze oder ein Foto des Bauwerks ergänzt werden.

Absatz 4 entspricht Absatz 3 BremPPV-16 und regelt die Überprüfung des fachlichen Werdegangs eines Antragstellers für die Anerkennung als Prüflingenieurin oder Prüflingenieur für Standsicherheit im Hinblick auf die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Referenzobjektliste und die Objektbeschreibungen im Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung der antragstellenden Person beurteilen.

Entsprechend der gleichlautenden Regelung in § 12a Absatz 4 der SaarPPV vom 29.04.2024 wird in **Satz 1** durch die Streichung des Wortes „mindestens“ die durch das Urteil des VG Leipzig² festgestellte Verfassungswidrigkeit beseitigt und zudem der bisher durchgeführten Praxis, dass immer zwei Prüfer/innen die Referenzobjektliste und die Objektbeschreibungen beurteilen, Rechnung getragen.

Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag der Beurteilung nicht zustande, entscheidet nach dem unveränderten **Satz 2** der Prüfungsausschuss. **Satz 3** wird sprachlich an die SaarPPV angepasst und legt fest, dass wenn die antragstellende Person das Prüfungsverfahren zum nächsten Termin wiederholt und sie im letzten Prüfungsverfahren zur schriftlichen Prüfung zugelassen war, der Prüfungsausschuss ganz oder teilweise auf eine erneute Bewertung des fachlichen Werdegangs und der Referenzobjektliste verzichten soll. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird Satz 4 klarstellend hinzugefügt, wonach die Anerkennungsbehörde die antragstellende Person über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen hat.

Zu § 14 – Schriftliche Prüfung

§ 14 regelt die schriftliche Prüfung und Art und Umfang der Prüfung, die nachzuweisenden Kenntnisbereiche, den Ablauf der Prüfung, die Bewertung der Prüfung und das Ergebnis der Prüfung. Die Vorschrift wird entsprechend der Regelung nach § 12b der Saar-PPV vom 06.07.2020 ausgestaltet und redaktionell angepasst.

Absatz 1 entspricht redaktionell angepasst, aber inhaltlich unverändert der BremPPV-2016.

² VG Leipzig Ur. v. 11.5.2023 – 5 K 1229/21, BeckRS 2023, 24004

Begründung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure und Prüfsachverständige

Absatz 2 Satz 1 regelt unverändert mit den **Nummern 1 und 2** die Fachgebiete, in denen die erforderlichen Kenntnisse im Sinne des Absatzes 1 nachzuweisen sind. Der bisherige Satz 2 wird durch Hinzufügung der analog in § 12b Saar-PPV enthaltenen Sätze 2 bis 4 wie folgt konkretisiert.

Die schriftliche Prüfung besteht nach **Satz 2** aus einem Prüfungsteil „Allgemeine Fachkenntnisse“ und einem Prüfungsteil „Besondere Fachkenntnisse“.

Nach **Satz 3** kann sich der Prüfungsteil „Allgemeine Fachkenntnisse“ auf Bauteile und Tragwerke in allen Fachrichtungen bis zur Bauwerksklasse 3 nach Anlage 2 erstrecken; Gegenstand der Prüfung können auch Grundbau und Bauphysik sein.

Gegenstand des Prüfungsteils „Besondere Fachkenntnisse“ ist nach **Satz 4** die jeweils beantragte Fachrichtung; er kann sich auf alle Bauwerksklassen nach Anlage 2 erstrecken.

Absatz 3 wird entsprechend § 12b Absatz 3 der Saar-PPV angepasst. Nach **Satz 1** lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die antragstellende Person in Textform zur schriftlichen Prüfung ein und teilt ihr die zugelassenen Hilfsmittel mit. Sie wird nach **Satz 2** mit einer Frist von mindestens vier Wochen zur schriftlichen Prüfung eingeladen.

Absatz 4 wird entsprechend § 12b Absatz 4 der Saar-PPV angepasst. Nach **Satz 1** werden der antragstellenden Person vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. Nach **Satz 2** beträgt die Bearbeitungszeit der gestellten Aufgaben je Prüfungsteil 180 Minuten mit einer Pause von jeweils mindestens 30 Minuten. Diese Regelung soll dazu dienen, dass wenn beide Prüfungsteile an einem Tag stattfinden, eine ausreichende Pause zwischen den beiden Prüfungsteilen sichergestellt ist. Die Prüfungsteile können nach **Satz 3** auch an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Die Aufsicht führt nach **Satz 4** ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das durch eine weitere Person unterstützt wird. Bei Störungen des Prüfungsablaufs kann nach **Satz 5** die Bearbeitungszeit durch das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden.

Absatz 5 entspricht redaktionell angepasst, aber inhaltlich unverändert der BremPPV-2016.

Absatz 6 inhaltlich unverändert der BremPPV-2016.

Absatz 7 wird entsprechend § 12b Absatz 7 der Saar-PPV angepasst. **Satz 1** bleibt unverändert und setzt fest, dass die Prüfungsarbeiten von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet werden. Nach **Satz 2** erfolgt die Bewertung für jede Aufgabe mit ganzen Punkten. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 Prozent der möglichen Punktzahl für jede Aufgabe voneinander ab, gilt nach **Satz 3** der Durchschnitt der Bewertungen. Bei größeren Abweichungen entscheidet nach **Satz 4** ein Drittprüfer, dessen Rahmen der Entscheidung sich zwischen dem Erst- und Zweitprüfer bewegen muss. Nach dem neuen **Satz 5** ist die schriftliche Prüfung bestanden, wenn in den Prüfungsteilen jeweils mehr als die Hälfte der möglichen Punkte erreicht werden. Nach der bisherigen BremPPV-2016 mussten hier noch mindestens 60 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

Absatz 8 entspricht redaktionell angepasst, aber inhaltlich unverändert der BremPPV-2016.

Absatz 9 wird entsprechend § 12b Absatz 9 der Saar-PPV hinzugefügt. Demnach müssen anerkannte Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Standsicherheit die eine Erweiterung ihrer bestehenden Anerkennung um eine zusätzliche Fachrichtung anstreben, die Prüfung im Prüfungsteil „Allgemeine Fachkenntnisse“ nicht ablegen, sie ist in diesem Fall also entbehrlich.

Zu § 15 – Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße

Die **Absätze 1 bis 3** werden sprachlich an § 12c Absatz 1 bis 3 der Saar-PPV angepasst.

In **Absatz 2** wird ein neuer **Satz 2** hinzugefügt, der klarstellt, dass bei einer erheblichen Störung im Sinne des Satzes 1 die Prüfung insgesamt als nicht bestanden bewertet wird.

Begründung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Prüfmengenrinnen und Prüfmengenreure und Prüfsachverständige

Nach **Absatz 3** werden die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 in der schriftlichen Prüfung durch die aufsichtführende Person getroffen, die nach § 14 Absatz 4 Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss

Zu § 16 – Rücktritt

§ 16 wird sprachlich an § 12d der Saar-PPV angepasst.

Zu § 17 – Aufgabenerledigung

Die Absätze 1 bis 4 entsprechen inhaltlich unverändert der BremPPV-2016.

Absatz 5 enthält in **Satz 1** mit inhaltlichem Bezug zu § 80 Absatz 2 Nummer 1 BremLBO die unveränderte Anforderung, dass Prüfmengenrinnen und Prüfmengenreure für Standsicherheit überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Standsicherheitsnachweise überwachen. Diese wird entsprechend § 13 Absatz 5 Saar-PPV klarstellend um einen neuen **Satz2** ergänzt, wonach das Ergebnis in Textform zu bescheinigen ist. Dies kann entweder schriftlich oder durch ein digital signiertes Dokument erfolgen. Entsprechend § 13 Absatz 5 der SaarPPV erfolgt eine Ergänzung der Sätze 2 und 3. Nach dem neuen **Satz 3** darf sich die Bauherrin oder der Bauherr für Bescheinigung der ordnungsgemäßen Bauausführung nur aus wichtigem Grund einer anderen Prüfmengenreure oder eines Prüfmengenreures für Standsicherheit als derjenigen bedienen, die den Standsicherheitsnachweis bescheinigt hat. Ein wichtiger Grund liegt nach **Satz 4** insbesondere vor, wenn die zuvor bescheinigende Person verstorben, auf unbestimmte Zeit erkrankt oder aus sonstigem wichtigen Grund verhindert ist. **Satz 5** entspricht unverändert Satz 2 a.F., wonach die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung sich auf Stichproben beschränken kann; sie ist jedoch in einem Umfang und einer Häufigkeit vorzunehmen, dass ein ausreichender Einblick in die Bauausführung gewährleistet ist.

Absatz 6 wird entsprechend § 13 Absatz 6 der Saar-PPV ergänzt und schreibt vor, dass wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigungen nach den Absätzen 4 und 5 nicht vorliegen, die Prüfmengenreure oder der Prüfmengenreure die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten hat.

Absatz 6 a.F. wird als redaktionelle Folgeänderung zu **Absatz 7** und legt inhaltsgleich zu § 13 Absatz 7 der SaarPPV in **Satz 1** fest, dass die Prüfmengenrinnen und Prüfmengenreure für Standsicherheit ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten Prüfaufträge nach einem von der obersten Bauaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu führen haben. Das Verzeichnis ist nach **Satz 2** jeweils für ein Kalenderjahr, spätestens am 31. März des folgenden Jahres, der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

Abschnitt 2 - Prüfmengenämter, Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

Zu § 18 –Prüfmengenämter

§ 18 entspricht unverändert der BremPPV-2016.

Zu § 19 – Typenprüfung und Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

§ 19 entspricht unverändert der BremPPV-2016.

Teil 3 – Prüfmengenrinnen und Prüfmengenreure für Brandschutz

Zu § 20 –Besondere Voraussetzungen

Die Vorschrift wird entsprechend des Beschlusses der Fachkommission Bauaufsicht auf der 317. Sitzung im November 2018 zu TOP 23 mit Bezug auf Urteil des VG Magdeburg vom 20.06.2017 zum Anerkennungsverfahren für einen Prüfmengenreure für Brandschutz, Aktenzeichen: 3 A 40/16 im Satz 1 um eine neue Nummer 3 ergänzt.

Begründung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure und Prüfsachverständige

Vorbemerkung:

Die BremPPV regelt mustertreu auf Grundlage der M-PPVO u. a. das Anerkennungsverfahren für Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Brandschutz bzw. für Standsicherheit. Die Anerkennung für die Prüflingenieure für Brandschutz erfolgt nur, wenn die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen gemäß § 4 und § 20 M-PPVO bzw. gleichlautend der BremPPV erfüllt sind. Zur Feststellung der Erfüllung der besonderen Anerkennungsbedingungen ist ein Prüfungsausschuss heranzuziehen. Der Ausschuss führt ein Prüfungsverfahren gemäß § 22 durch. Hierzu zählt auch die Überprüfung des fachlichen Werdeganges des Antragstellers gemäß § 23.

Wegen der besonderen Verantwortung von Prüflingenieurinnen und Prüflingenieuren, insbesondere zum Schutz vor Gefahren für Leben und Gesundheit, werden im Prüfungsverfahren und bei der Überprüfung des fachlichen Werdeganges hohe Maßstäbe für die Bewertung angelegt.

Dies wird im Prüfungsverfahren für Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Brandschutz - nach bisheriger Auffassung gleichlautend auch in Sachsen-Anhalt ausreichend - durch eine entsprechende Verweisung in § 23 Absatz 3 Satz 2 auf das Prüfungsverfahren für Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Standsicherheit und insbesondere auf die Beurteilung des fachlichen Werdeganges gemäß § 13 Absatz 3 gelöst.

Diese auch von Sachsen-Anhalt durch Umsetzung der M-PPVO in Landesrecht vertretene Auffassung hat das VG Magdeburg durch Urteil vom 20.06.2017 für die Anerkennung von Prüflingenieuren für Brandschutz verneint und zum Ausdruck gebracht, dass für den fachlichen Werdegang, wenn überhaupt, nur durchschnittliche Fähigkeiten, möglicherweise auch nur die Schwelle zur Unfähigkeit eine Rolle spielen können und dass der Prüfungsausschuss keine rechtliche Grundlage hat, den fachlichen Werdegang näher zu prüfen oder zu bewerten. Es fehle, anders als bei den Voraussetzungen bei Prüflingenieuren für Standsicherheit, bei den besonderen Voraussetzungen an der Anforderung des Vorliegens überdurchschnittlicher Fähigkeiten in der bisherigen Tätigkeit des Antragstellers wie auch in § 10 Satz 1 Nummer 3 M-PPVO bzw. gleichlautend die BremPPV verlangt.

Nach Prüfung der Urteilsbegründung wurde von einer Berufung beim Obergericht Sachsen-Anhalt abgesehen.

Die Länder, welche analog die M-PPVO in Landesrecht umgesetzt haben, sind über das Urteil bereits unterrichtet worden.

Änderung der M-PPVO und gleichlautend der BremPPV

Bei Beibehaltung der jetzigen Regelungen der M-PPVO kann zukünftig ein wesentlicher Bestandteil bei der Feststellung der besonderen Anerkennungsbedingungen im Prüfungsverfahren für Prüflingenieure und Prüfsachverständige für Brandschutz ins Leere laufen, wenn die M-PPVO in der derzeitigen Form beibehalten und in Landesrecht umgesetzt wird. Da dem Urteil Signalwirkung beigemessen wird, kann dies wegen der besonderen Verantwortung der Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Brandschutz und auch im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung zwischen den Ländern nicht gewollt sein. In den anderen Ländern, die die M-PPVO entsprechend umgesetzt haben, waren solche Klagen bisher nicht anhängig.

Auch an einen Antragsteller im Bereich des Brandschutzes ist, wie für den Bereich der Standsicherheit schon immer in § 10 Satz 1 Nummer 3 M-PPVO bzw. BremPPV postuliert, der Maßstab überdurchschnittlicher Fähigkeiten anzulegen. Dies muss auch von einem Prüfungsausschuss bewertet werden können. Faktenwissen, welches im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Prüfung eine wesentliche Rolle spielt, kann nicht alleiniger Maßstab für die Anerkennung sein.

Aus diesem Grund wird eine mustertreue Änderung der §§ 20 und 23 BremPPV einschließlich redaktioneller Folgeänderungen vorgelegt, um den vom Urteil ausgehenden Konsequenzen für die Zukunft Rechnung zu tragen.

Begründung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure und Prüfsachverständige

Die Änderungen umfassen Klarstellungen zu den besonderen Voraussetzungen der Antragsteller im Hinblick auf die überdurchschnittlichen Fähigkeiten wie bei Prüffingenieuren und Prüfsachverständigen für Standsicherheit sowie Konkretisierungen des Prüfungsverfahrens hinsichtlich der Überprüfung des fachlichen Werdegangs der Antragsteller durch den Prüfungsausschuss bei den Prüffingenieuren und Prüfsachverständigen für Brandschutz.

Sie entsprechen auch der Tätigkeit des Prüfungsausschusses der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Ein Notifizierungsbedarf bei der Europäischen Kommission nach der Richtlinie (EU) 2015 / 1535 wird nicht gesehen. Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit in der M-PPVO sind nicht betroffen, so dass eine Normenprüfung entbehrlich ist. Änderungen oder Erschwernisse für die Antragsteller ergeben sich nicht. Die Aufgabe des Prüfungsausschusses ist unverändert.

In **§ 20 Satz 1** wird deshalb analog zu § 10 Satz 1 Nummer 3 mit der **Nummer 3** eine ergänzende besondere Anerkennungsvoraussetzung mit folgendem Wortlaut eingefügt, die auch bereits in § 16 Satz 1 Nummer 3 der Saar-PPV vom 02.07.2019 übernommen worden ist.

„3. bei der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Sonderbauten nach Nummer 2 oder deren Prüfung überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben,“.

Daraus ergeben sich nachfolgende redaktionelle Änderungen:

In **Satz 1** werden die bisherigen Nummern 3 bis 6 zu den **Nummern 4 bis 7**.

In **Satz 2** wird die Angabe „Nummern 2 bis 6“ durch die Angabe „**Nummern 2 bis 7**“ ersetzt.

Zu § 21 – Prüfungsausschuss

In **Absatz 1** wird **Satz 1** entsprechend § 17 Absatz 1 Satz 1 der SaarPPV vom 29.04.2024 dahingehend angepasst, dass der Prüfungsausschuss nicht mehr aus mindestens sechs, sondern nunmehr aus mindestens acht Mitgliedern besteht. In **Satz 2** werden die **Nummern 1 bis 4** die Mitgliedschaften im länderübergreifenden Prüfungsausschuss neutraler gefasst und analog zu § 11 Absatz 2 nicht mehr an das jeweilige landesrechtliche Vorschlagsrecht geknüpft. Demnach ist es ausreichend, wenn folgende Personen dem aus mindestens acht Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss angehören:

Nach **Nummer 1** ein von einer Architektenkammer vorgeschlagenes Mitglied,

nach **Nummer 2** ein von einer Ingenieurkammer vorgeschlagenes Mitglied,

nach **Nummer 3** ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer Obersten Bauaufsichtsbehörde,

nach **Nummer 4** ein Mitglied aus dem Bereich der Feuerwehr oder einer Brandschutzdienststelle,

nach **Nummer 5** ein Mitglied aus dem Bereich der Sachversicherer und

nach **Nummer 6** ein Mitglied aus dem Bereich der Forschung und Prüfung auf dem Gebiet des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten.

Die Verweise in **Absatz 2** entsprechen unverändert der BremPPV-2016. Die korrespondierende Anpassung der Altersgrenze auf das vollendete 70. Lebensjahr erfolgt durch Verweis auf § 11 Absatz 2 Satz 5.

Zu § 22 – Prüfungsverfahren

In § 22 **Absatz 1 Satz 2** wird die Angabe „Nummern 2 bis 6“ als redaktionelle Folgeänderung durch die Angabe „**Nummern 2 bis 7**“ ersetzt.

Absatz 2 entspricht unverändert der BremPPV-2016.

Absatz 3 wird entsprechend § 18 Absatz 2 und 3 der Saar-PPV vom 29.04.2024 wie folgt angepasst: Nach **Satz 1** können Antragstellende Personen, die die schriftliche oder mündliche

Begründung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure und Prüfsachverständige

Prüfung nicht bestanden haben, diese insgesamt nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, soweit die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. Die Prüfung ist nach **Satz 2** im gesamten Umfang zu wiederholen.

Zu § 23 – Überprüfung des fachlichen Werdegangs

In § 23 **Absatz 1 Satz 1** wird die Angabe „§ 20 Satz 1 Nummer 2“ als redaktionelle Folgeänderung durch die Angabe „§ 20 Satz 1 **Nummern 2 und 3**“ ersetzt.

Absatz 2 wird sprachlich entsprechend § 18a Absatz 2 SaarPPV angepasst.

Absatz 3 wird entsprechend des Beschlusses der Fachkommission Bauaufsicht auf der 317. Sitzung im November 2018 zu TOP 23 mit Bezug auf Urteil des VG Magdeburg vom 20.06.2017 zum Anerkennungsverfahren für einen Prüffingenieur für Brandschutz als Folgeänderung angepasst.

In **Satz 1** wird entsprechend § 18a Saar-PPV vom 29.04.2024 die Anforderung „mindestens“ gestrichen, wonach der Prüfungsausschuss aus der Referenzobjektliste nach Absatz 2 Satz 1 nunmehr drei Brandschutznachweise oder deren Prüfberichte auswählt.

Weil für das Gericht auch Zweifel an einer Rechtsgrundlage für Umfang und Tiefe bei der Bewertung des fachlichen Werdeganges durch den Prüfungsausschuss bestanden, wird es für erforderlich gehalten, die Grundlage für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses in § 23 Absatz 3 durch Einfügen eines neuen **Satzes 2** zu konkretisieren, der festlegt, dass die drei nach Satz 1 ausgewählten Brandschutznachweise/Prüfberichte von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu prüfen und zu bewerten sind, um die überdurchschnittlichen Fähigkeiten nach § 20 Satz 1 Nummer 3 festzustellen.

Als Folgeänderung wird in § 23 Absatz 3 der bisher in Satz 2 verankerte Verweis auf § 13 Absatz 3 aufgehoben und entsprechend der Saar-PPV mit den Sätzen 3 und 4 direkt in der Vorschrift formuliert: Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag hinsichtlich der Bewertung nach Satz 2 nicht zustande, entscheidet nach **Satz 3** der Prüfungsausschuss. Wiederholt die antragstellende Person die Prüfung, ist nach **Satz 4** eine erneute Überprüfung des festgestellten fachlichen Werdeganges nur erforderlich, wenn seit der letzten Überprüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

Zu § 24 – Schriftliche Prüfung

Die Anforderungen an die schriftliche Prüfung werden entsprechend § 18b der SaarPPV vom 29.04.2024 ausgestaltet.

Absatz 1 wird neu eingefügt und legt fest, dass die schriftliche Prüfung der Feststellung dient, ob die antragstellende Person die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Brandschutz erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzt und anwenden kann.

Der bisherige Absatz 1 a.F. wird zu **Absatz 2** und regelt mit den **Sätzen 1 und 2** inhaltlich unverändert gegenüber der BremPPV-2016 die Fachgebiete, auf denen die erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen sind.

Absatz 3 wird entsprechend § 18b Absatz 3 der SaarPPV vom 29.04.2024 neu eingefügt. Nach **Satz 1** lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die antragstellende Person in Textform zur schriftlichen Prüfung ein und teilt ihr die zugelassenen Hilfsmittel mit. Sie wird nach **Satz 2** mit einer Frist von mindestens vier Wochen zur schriftlichen Prüfung eingeladen.

Der bisherige Absatz 2 a.F. wird zu **Absatz 4**. Satz 1 und 2 bleiben inhaltlich unverändert, die Sätze 3 und 4 werden entsprechend der Saar-PPV vom 29.04.2024 neu eingefügt. Nach **Satz 1** werden den antragstellenden Personen vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. ²Die Gesamtbearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt nach **Satz 2** zweimal 180 Minuten mit einer Pause von mindestens 30 Minuten. Nach dem neuen **Satz 3** führt

Begründung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure und Prüfsachverständige

die Aufsicht ein Mitglied des Prüfungsausschusses. Nach **Satz 4** kann bei Störungen des Prüfungsablaufs die Bearbeitungszeit durch das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden.

Nach dem neuen **Absatz 5** haben sich die antragstellenden Personen vor Beginn der Prüfung durch Lichtbildausweis auszuweisen.

Der neue **Absatz 6** legt mit **Satz 1** fest, dass die schriftlichen Arbeiten anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen werden. Es wird nach **Satz 2** eine Liste über Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist.

Die Anforderungen des bisherigen Absatzes 3 a.F. werden entsprechend § 18b Absatz 7 der Saar-PPV vom 29.04.2024 in den **Absatz 7** verschoben. Nach Satz 1 werden die Prüfungsarbeiten von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Die Bewertung erfolgt nach **Satz 2** für jede Aufgabe mit ganzen Punkten. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 Prozent der möglichen Punktzahl für jede Aufgabe voneinander ab, so gilt nach Satz 3 der Durchschnitt. Bei größeren Abweichungen entscheidet nach **Satz 4** der Prüfungsausschuss. Die schriftliche Prüfung gilt nach **Satz 5** als bestanden, wenn in den Prüfungsgebieten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 jeweils mehr als die Hälfte der möglichen Punkte erreicht werden.

Satz 6 a.F. wird in den neuen Absatz 9 verschoben.

Absatz 8 wird entsprechend § 18b Absatz 8 der SaarPPV neu aufgenommen und legt fest, dass das Ergebnis der Prüfung zu lauten hat

entweder nach **Nummer 1**: „Die antragstellende Person hat die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Brandschutz erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachgewiesen.“

oder nach **Nummer 2**: „Die antragstellende Person hat die für eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Brandschutz erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht nachgewiesen.“

Der neue **Absatz 9** übernimmt die bisher in Absatz 3 Satz 6 a.F. enthaltene Anforderung, dass eine antragstellende Person, die die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen wird.

Die bisher in Absatz 4 a.F. enthaltenen diverse Verweise auf § 14 werden gestrichen, da die Anforderungen entsprechend der SaarPPV direkt ablesbar in die erweiterte Vorschrift aufgenommen werden.

Zu § 25 – Mündliche Prüfung

Die Anforderungen an die mündliche Prüfung werden entsprechend § 18c der SaarPPV vom 29.04.2024 ausgestaltet.

Absatz 1 entspricht redaktionell mit dem Verweis auf § 24 Absatz 2 angepasst ansonsten unverändert der BremPPV-2016.

Absatz 2 bleibt ebenfalls gegenüber der BremPPV-2016 inhaltlich unverändert. Der Verweis in **Satz 2** wird jedoch redaktionell auf den neu aufgenommenen § 24 Absatz 3 angepasst und betrifft die Modalitäten der Einladung.

Absatz 3 wird entsprechend § 18c Absatz 3 der Saar-PPV ausgestaltet. **Satz 1** wird dahingehend geändert, dass die mündliche Prüfung nicht mehr wie bisher von mindestens fünf Mitgliedern, sondern nunmehr verbindlich von sechs Mitgliedern des Prüfungsausschusses (Prüfungskommission) abgenommen wird. Neben der Person, die im Prüfungsausschuss den Vorsitz führt, muss nach **Satz 2** mindestens ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde der Prüfungskommission angehören; die Person, die im Prüfungsaus-

Begründung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure und Prüfsachverständige

schuss den Vorsitz führt, bestellt die Prüfungskommission. Weitere Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Bauaufsichtsbehörden nach **Satz 3** dürfen anwesend sein; an den Beratungen der Prüfungskommission dürfen sie ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.

Absatz 4 entspricht unverändert der BremPPV-2016.

Die **Absätze 5 bis 7** bleiben inhaltlich unverändert und werden lediglich sprachlich an die SaarPPV angepasst.

In **Absatz 8 Satz 1** erfolgt entsprechend § 18c Absatz 8 der SaarPPV die Ergänzung, dass die antragstellende Person bei mündlichen Prüfungsleistungen verlangen kann, dass ihr der Prüfungsausschuss die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt. Die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sind nach **Satz 2** innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich zu begründen. Sie werden nach **Satz 3** dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung seiner Bewertung zugeleitet. **Satz 4** stellt klar, dass § 74 Absatz 1 und Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung unberührt bleibt. Die bisherige Einschränkung auf § 74 Absatz 1 Satz 2 VwGO entfällt, wonach entsprechend § 74 Absatz 1 Satz 1 sowohl die Anfechtungsklage als auch nach § 74 Absatz 2 die Verpflichtungsklage möglich sind.

Zu § 26 – Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße, Rücktritt

§ 26 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert und wird lediglich sprachlich an die SaarPPV angepasst.

Zu § 27 – Aufgabenerledigung

§ 27 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Teil 4 - Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen

Zu § 28 – Besondere Voraussetzungen

§ 28 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Zu § 29 – Fachrichtungen

§ 29 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Zu § 30 – Fachgutachten

Absatz 1 wird sprachlich an § 21a der Saar-PPV angepasst.

Absatz 2 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

In **Absatz 3** bleiben die Sätze 1 und 2 gegenüber der BremPPV-2016 unverändert. Demnach wird nach **Satz 1** zum mündlich-praktischen Teil nur zugelassen, wer den schriftlichen Teil erfolgreich abgelegt hat. Der Verweis in **Satz 2** legt fest, dass § 12 Absatz 3 hinsichtlich der zweimaligen Wiederholungsmöglichkeit, § 15 Absätze 1 und 2 hinsichtlich Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen sowie § 16 hinsichtlich des Rücktritts entsprechend gelten. **Satz 3** ist neu und wird entsprechend § 21a Absatz 4 Satz 2 Saar-PPV neu hinzugefügt. Er stellt klar, dass Entscheidungen im Rahmen des § 15 in der mündlich-praktischen Prüfung von der Prüfungskommission getroffen werden.

Zu § 31 – Aufgabenerledigung

§ 31 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Begründung zur Änderung der Bremischen Verordnung über
die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure und Prüfsachverständige

Teil 5 – Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau

Zu § 32 – Besondere Voraussetzungen

§ 32 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert. In **Absatz 1** erfolgen lediglich sprachliche Anpassungen entsprechend § 23 der Saar-PPV.

Zu § 33 – Fachgutachten

§ 33 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Zu § 34 – Beurteilung von Baugrundgutachten

§ 34 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert. In den **Absätzen 1 bis 3** erfolgen lediglich sprachliche Anpassungen entsprechend § 24a der Saar-PPV.

Zu § 35 – Schriftlicher Kenntnissnachweis

In **Absatz 1** erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung entsprechend § 24b der Saar-PPV.

Die Verweise in **Absatz 2 Satz 1** legen fest, dass § 12 Absatz 3 Satz 1 hinsichtlich der zweimaligen Wiederholungsmöglichkeit, § 15 Absätze 1 und 2 hinsichtlich Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen sowie § 16 hinsichtlich des Rücktritts entsprechend gelten. **Satz 2** wird zur Klarstellung neu hinzugefügt und legt fest, dass die im Sinne des § 35 notwendigen Entscheidungen durch den Beirat getroffen werden, der entsprechend entscheidungsbefugte Personen zu bestimmen hat.

Zu § 36 – Aufgabenerledigung

§ 36 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Teil 6 – Vergütung

Abschnitt 1 – Vergütung für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit

Zu § 37 – Allgemeines

§ 37 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Zu § 38 – Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen

In **Absatz 1** werden folgende Anpassungen vorgenommen:

In **Satz 1** erfolgt die Ergänzung, dass der Brutto-Rauminhalt nach der DIN 277-1 errechnet wird.

In **Satz 2** wird die Indexzahl 1,000 für die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 vom bisherigen Basisjahr 2010 auf das neue Basisjahr 2021 umgestellt.

Die anrechenbaren Bauwerte der BremPPV-2016 basieren auf dem Bezugsjahr 2010 und wurden mit Hilfe der fortgeschriebenen Indexwerte des Statistischen Bundesamtes mit dem Steigerungsfaktor 141,82 auf das neue Bezugsjahr 2021 umbasiert.

Nach **Satz 3** sind für die folgenden Jahre die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Umsatzsteuer.

Satz 4 wird klarstellend dahingehend ergänzt, dass die die Indexzahl und die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte durch die oberste Bauaufsichtsbehörde jeweils im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gegeben werden.

Begründung zur Änderung der Bremischen Verordnung über
die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure und Prüfsachverständige

Die **Absätze 2 bis 5** bleiben inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Zu § 39 – Berechnungsart der Vergütung

§ 39 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Zu § 40 – Höhe der Gebühren

§ 40 bleibt mit den **Absätzen 1 bis 6** inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

In **Absatz 5 Satz 5** erfolgt analog zu § 38 Absatz 1 Satz 4 lediglich die Ergänzung, dass die Bekanntmachung des jeweils der Gebührenberechnung zugrunde zu liegenden Stundensatzes im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen erfolgt.

Zu § 41 – Vergütung der Prüffämter

§ 41 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Zu § 42 – Umsatzsteuer, Fälligkeit

§ 42 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Abschnitt 2 – Vergütung für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz

Zu § 43 – Vergütung für die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz

§ 43 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Abschnitt 3 – Vergütung für die Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen

Zu § 44 – Vergütung für die Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen

§ 44 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Abschnitt 4 – Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

Zu § 45 – Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau

§ 45 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Teil 7 - Ordnungswidrigkeiten

Zu § 46 – Ordnungswidrigkeiten

§ 46 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Teil 8 – Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 47 – Übergangsvorschriften

§ 47 bleibt inhaltlich gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.

Zu § 48 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Satz 1 regelt, dass diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft tritt. **Satz 2** legt fest, dass damit gleichzeitig die Bremische Verordnung über die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 41) außer Kraft tritt.

Begründung zur Änderung der Bremischen Verordnung über
die Prüfsachverständigen und Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure und Prüfsachverständige

**Zu Anlage 1 -(zu § 38 Absatz 1 Satz 1 BremPPV) - Tabelle der anrechenbaren Bauwerte
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**

Korrespondierend zur Änderung in § 38 Absatz 1 Satz 1 wird die Indexzahl der Basistabelle der anrechenbaren Bauwerte vom bisherigen Basisjahr 2010 auf das neue Basisjahr 2021 umgestellt.

Die anrechenbaren Bauwerte der BremPPV-2016 beziehen sich auf das Basisjahr 2010 und wurden mit dem Steigerungsfaktor 141,82 auf das neue Basisjahr 2021 umbasiert.

Neu hinzugefügt wird die **Tarifziffer 11.4**, die seit 2017 eine weitere Unterteilung für Fabrikgebäude etc. vornimmt, deren Brutto-Rauminhalt 50 000 m³ übersteigt.

Der Zuschlag auf die anrechenbaren Bauwerte bei Hallenbauten mit Kränen war in der BremPPV-2016 nicht angepasst worden und muss daher vom Basisjahr 2005 der BremPPV-2009 mit dem Steigerungsfaktor 163,58 auf das neue Basisjahr 2021 mit einem Wert von 64 €/m³ umbasiert werden.

Zu Anlage 2 -(zu § 38 Absatz 4 BremPPV) - Bauwerksklassen

Die Bauwerksklassen nach Anlage 2 bleiben gegenüber der BremPPV-2016 unverändert.